

GENEHMIGT

durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2016, Protokoll Nr. 1, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2017, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 28. Juni 2019, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 26. Juni 2020, Protokoll Nr. 1

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der PAO Gazprom

Diese Geschäftsordnung ist nach Maßgabe des geltenden russischen Rechts, der Satzung der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) und der Grundsätze der Unternehmensführung der Gesellschaft erstellt, die darauf abzielen, die Effizienz und Transparenz der internen Führungsmechanismen zu verbessern, das Kontrollsystem und die Rechenschaftspflicht von Verwaltungsorganen der Gesellschaft zu verstärken sowie die Rechte von Aktionären zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Aufsichtsrat übernimmt die allgemeine Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit Ausnahme von Entscheidungen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ in der Kompetenz der Hauptversammlung der Aktionäre liegen.
- 1.2. Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Gesellschaft ihre Ziele und Aufgaben, die in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind, umsetzt.
- 1.3. Hauptaufgaben des Aufsichtsrates sind die Bestimmung der Entwicklungsstrategie der Gesellschaft, die auf die Steigerung ihrer Kapitalisierung und Attraktivität für Investitionen abzielt, die Bestimmung von Grundsätzen für die Vermögensverwaltung der Gesellschaft sowie die Gewährleistung einer effizienten Kontrolle über die Ergebnisse der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft.
- 1.4. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des russischen Rechts, der Gesellschaftssatzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung, dieser Geschäftsordnung und anderer interner Dokumente der Gesellschaft, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden, aus.
- 1.5. Der Aufsichtsrat handelt im Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre und ist gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Kompetenzen des Aufsichtsrates

2.1. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates sind im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ und in der Gesellschaftssatzung festgehalten.

In der Kompetenz des Aufsichtsrates liegt die Entscheidung über Fragen der allgemeinen Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit Ausnahme von Entscheidungen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und der Gesellschaftssatzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

In der Kompetenz des Aufsichtsrates liegt Folgendes:

- 1) Bestimmung von Schwerpunktbereichen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, Genehmigung der strategischen Planung und der Schwerpunktprogramme der Gesellschaft, unter anderem des Jahreshaushaltes und der Investitionsprogramme der Gesellschaft;
- 2) Einberufung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlungen außer in den Fällen gemäß Artikel 55 Ziffer 8 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“;
- 3) Genehmigung der Tagesordnung der Hauptversammlung;
- 4) Festsetzung des Datums für die Bestimmung (Registrierung) der an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigten Personen, Vorabgenehmigung des Jahresberichts der Gesellschaft und andere Fragen, die gemäß Kapitel VII und anderer Bestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ in der Kompetenz des Aufsichtsrates der Gesellschaft liegen und mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung verbunden sind;
- 5) Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Wege der Platzierung von Zusatzaktien im Rahmen der Anzahl und Gattungen (Typen) genehmigter Aktien mit Ausnahme von Entscheidungen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ der Hauptversammlung vorbehalten sind;
- 6) Platzierung von Zusatzaktien der Gesellschaft, in welche die von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien einer bestimmten Gattung, die in Stamm- bzw. Vorzugsaktien anderer Gattungen konvertiert werden können, umgewandelt werden, sowie die Platzierung von Anleihen bzw. anderen Wertpapieren der Gesellschaft außer Aktien;
- 7) Bestimmung des Vermögenspreises (Geldwertes), des Platzierungspreises bzw. des Preisverfahrens und des Rückkaufpreises der Wertpapiere, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen;
- 7.1) Genehmigung des Beschlusses über die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft und von Wertpapieren der Gesellschaft, die in Aktien umgewandelt werden, sowie Genehmigung des Wertpapierprospektes der Gesellschaft;

- 8) Rückkauf der von der Gesellschaft platzierten Aktien, Anleihen und anderen Wertpapiere, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen;
- 9) Einrichtung von Exekutivorganen der Gesellschaft und deren vorzeitige Amtsniederlegung, Bestimmung der Vergütungs- und Abfindungsbeträge für den Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, Bewilligung der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Ämter in Verwaltungsorganen anderer Unternehmen;
 - 9.1) Bildung von Ausschüssen beim Aufsichtsrat der Gesellschaft, Genehmigung unternehmensinterner Dokumente, in denen ihre Kompetenzen und Geschäftsordnung geregelt sind, Bestimmung ihrer Mitgliederzahl, Amtsbestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtsniederlegung;
 - 9.2) Definition von Grundsätzen und Ansätzen für das Risikomanagement, die unternehmensinterne Kontrolle und die unternehmensinterne Wirtschaftsprüfung in der Gesellschaft;
- 10) Bewilligung der Bestellung und Amtsniederlegung von stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft;
- 11) Bestimmung von Vergütungsbeträgen für Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers und Empfehlungen zu den an die Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft auszahlenden Vergütungs- und Abfindungsbeträgen;
- 12) Empfehlungen zu Dividendenbeträgen auf Aktien und Verfahrensweise zu deren Auszahlung;
- 13) Verwendung von Rücklagen und anderen Fonds der Gesellschaft;
- 14) Genehmigung von internen Dokumenten der Gesellschaft außer denjenigen, deren Genehmigung nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ der Hauptversammlung der Aktionäre obliegt, sowie von anderen internen Dokumenten der Gesellschaft, deren Genehmigung laut der Gesellschaftssatzung dem Exekutivorgan obliegt;
- 15) Errichtung von Filialen und Eröffnung von Repräsentanzen der Gesellschaft und deren Liquidation;
- 16) Zustimmung zu Geschäften, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen;
- 17) Zustimmung zu Geschäften, die in Kapitel XI des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind;
- 18) Bestimmung von Regelungen zur Tätigkeit von Geschäften;
- 19) Bestimmung von Regelungen zur Zusammenarbeit der Gesellschaft mit Handelsgesellschaften und Unternehmen, an denen die Gesellschaft Aktien und Geschäftsanteile besitzt, und Beschlussfassung zu Fragen, die gemäß Regelungen in der Kompetenz des Aufsichtsrates liegen;

- 20) Genehmigung des Aktienregisterführers der Gesellschaft und der mit ihm vereinbarten vertraglichen Konditionen sowie der Kündigung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages;
 - 21) Einrichtung von Kommissionen des Aufsichtsrates, Genehmigung von deren Zusammensetzung und Geschäftsordnung;
 - 22) Beschlussfassung über die Beteiligung und Beendigung der Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen (außer Unternehmen, die in Artikel 48 Ziffer 1 Absatz 18 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind);
 - 22.1) Beantragung der Börsennotierung von Aktien der Gesellschaft und/oder von Wertpapieren der Gesellschaft, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden;
 - 23) weitere Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.
- 2.2. Fragen, die in der Kompetenz des Aufsichtsrates liegen, können nicht dem Vorstand und dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft zur Beschlussfassung übertragen werden.
- 2.3. Der Aufsichtsrat handelt unter Berücksichtigung von Besonderheiten, die nach Maßgabe des geltenden Rechts für Aktiengesellschaften mit einem Anteil des Staates von mehr als 25 Prozent Aktien bestehen.
- 2.4. Der Aufsichtsrat bestimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit Strategie, Politik und Grundsätze der Geschäftstätigkeit, unter anderem in den Bereichen Investitionen und Kreditaufnahmen, Risikomanagement und Vermögensverwaltung sowie in anderen Bereichen der Geschäftstätigkeit und hat die Aufsicht über deren Umsetzung.
- 2.5. Der Aufsichtsrat genehmigt unternehmensinterne Dokumente der Gesellschaft, die für die Politik der Gesellschaft auf dem Gebiet des Risikomanagements und der unternehmensinternen Kontrolle maßgeblich sind.

3. Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- 3.1. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre gehören dem Aufsichtsrat elf Mitglieder an. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrates geändert werden.
- 3.2. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen sein ungeachtet dessen, ob sie Aktionäre der Gesellschaft sind oder nicht.
- 3.3. Vorstandsmitglieder der Gesellschaft dürfen nicht mehr als ein Viertel der Plätze im Aufsichtsrat innehaben.
- 3.4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft sein.
- 3.5. Eine Person, die die Funktionen des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft ausübt, darf nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender sein.

- 3.6. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Aktionäre für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Findet die Jahreshauptversammlung nicht zu den in der Gesellschaftssatzung bestimmten Terminen statt, erlöschen die Befugnisse des Aufsichtsrates außer Zuständigkeiten in Bezug auf die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung.
- 3.7. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied ausscheiden, erlöschen hiermit nicht die Befugnisse der restlichen Aufsichtsratsmitglieder, sofern unter Ziffer 9.4 dieser Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

Als ausgeschieden gelten die Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, verstorben bzw. nicht imstande sind, ihre Pflichten aus anderen Gründen zu erfüllen.

Aufsichtsratsmitglieder gelten als ausgeschieden ab dem nächsten Tag, nachdem der Aufsichtsratsvorsitzende den Amtsniederlegungsantrag des Aufsichtsratsmitgliedes erhalten hat, oder nach dem Todestag des Aufsichtsratsmitgliedes, der durch einschlägige Dokumente belegt ist, oder nachdem die Gesellschaft Dokumente erhalten hat, die belegen, dass das Aufsichtsratsmitglied nicht imstande ist, von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen.

- 3.8. Eine vorzeitige Amtsniederlegung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf Beschluss der Hauptversammlung nur in Bezug auf alle Aufsichtsratsmitglieder möglich.

4. Aufsichtsratsvorsitzender und dessen Stellvertreter

- 4.1. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden von den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrem Kreis mit einer Stimmenmehrheit von der gesamten Stimmzahl der Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
- 4.2. Der Aufsichtsrat kann seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit – mindestens zwei Drittel von der Stimmzahl aller gewählten Aufsichtsratsmitglieder – jederzeit neu wählen.
- 4.3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates organisiert dessen Arbeit, beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und übernimmt deren Vorsitz, sorgt in den Sitzungen für die Protokollführung, übernimmt den Vorsitz in der Hauptversammlung, unterzeichnet im Namen der Gesellschaft Verträge mit dem Vorstandsvorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, übt weitere Funktionen aus, die in der Gesellschaftssatzung und dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- 4.4. In Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden übt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende seine Funktionen aus, und in Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt sie ein beliebiges Aufsichtsratsmitglied auf Beschluss des Aufsichtsrates.

5. Rechte, Pflichten und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei Inanspruchnahme ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten im Interesse der Gesellschaft zu handeln, ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen in Anspruch zu nehmen und zu erfüllen, vertrauliche Informationen und Dokumente der Gesellschaft, die Dienst- bzw. Geschäftsgeheimnisse enthalten und von denen sie Kenntnis erhalten haben, nicht offenzulegen.
- 5.2. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen sämtliche Richtlinien, Bücher, Berichte, Finanzunterlagen und andere Dokumente und Akten der Gesellschaft einsehen, unter anderem vollständige Wirtschaftsprüfergutachten, Protokolle von Vorstandssitzungen der Gesellschaft, die für Entscheidungen zu Fragen, die dem Aufsichtsrat obliegen, erforderlich sind, sowie beim Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft weitere Informationen anfragen, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beziehen.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft legt die angeforderten Dokumente binnen fünf Kalendertagen ab Erhalt der Anfrage vor.

- 5.3. Auf Beschluss der Hauptversammlung können an die Aufsichtsratsmitglieder während ihrer Amtszeit eine Vergütung ausgezahlt und/oder deren Kosten erstattet werden, die mit der Ausübung ihrer Funktionen als Aufsichtsratsmitglieder verbunden sind. Die Vergütungs- und Erstattungsbeträge werden durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.
- 5.4. Die Aufsichtsratsmitglieder haben sich in ihrer Tätigkeit an rechtliche Regelungen, die in der Russischen Föderation gelten, an die Gesellschaftssatzung, an Beschlüsse der Hauptversammlung, diese Geschäftsordnung und interne Dokumente der Gesellschaft, die vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind, zu halten.
- 5.5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihre Stellung und erhaltene Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht im eigenen Interesse nutzen und nicht zulassen, dass andere Personen im eigenen Interesse von ihnen Gebrauch machen.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Aktivitäten zu unterlassen, die zu Interessenkonflikten führen werden oder können.

Sollte bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Interessenkonflikt entstehen, hat es darüber den Aufsichtsrat zu informieren, indem es an den Aufsichtsratsvorsitzenden eine Benachrichtigung entsendet. Die Benachrichtigung hat Angaben zum Bestand des Interessenkonfliktes und zu dessen Entstehungsgründen zu enthalten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende übermittelt die von ihm erhaltene Benachrichtigung über den Bestand des Interessenkonfliktes an alle Aufsichtsratsmitglieder, bevor über die Frage, zu der bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied ein Interessenkonflikt vorliegt, entschieden wird.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, bei der Entscheidung über die Frage, zu

der seinerseits ein Interessenkonflikt besteht, sich der Stimme zu enthalten. Sofern dies die Natur der diskutierten Frage oder die Spezifik des Interessenkonfliktes verlangt, ist der Aufsichtsratsvorsitzende berechtigt, dem Aufsichtsratsmitglied, bei dem ein Interessenkonflikt vorliegt, vorzuschlagen, bei der Diskussion zur entsprechenden Frage nicht anwesend zu sein.

Sollte ein Aufsichtsratsmitglied, bei dem ein Interessenkonflikt vorliegt, sich der Stimme enthalten oder an der Aufsichtsratssitzung bei der Diskussion einer Frage der Tagesordnung, zu der seinerseits ein Interessenkonflikt besteht, nicht anwesend gewesen sein, wird dies im Protokoll der Aufsichtsratssitzung festgehalten.

- 5.6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben an den Aufsichtsratssitzungen persönlich teilzunehmen. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied verhindert sein, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es den Aufsichtsrat darüber unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig seine Stellungnahme zu den Fragen der Tagesordnung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung schriftlich zusenden.

Sofern eine technische Möglichkeit vorhanden ist, können Aufsichtsratsmitglieder, die am Ort der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft nicht anwesend sind, unter Einsatz von Videokonferenzen an der Sitzung teilnehmen und über Fragen der Tagesordnung abstimmen.

- 5.7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem sie über den Eintritt der Umstände informiert worden sind oder informiert worden sein sollten, aufgrund deren sie in den von Gesellschaft abwickelnden Geschäften als befangen betrachtet werden können, der Gesellschaft folgende Informationen zu übermitteln:

- 1) über juristische Personen, über die sie allein, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder bzw. ihre abhängigen Gesellschaften die Kontrolle ausüben können oder berechtigt sind, verbindliche Weisungen zu erteilen;
- 2) über juristische Personen, in deren Verwaltungsorganen sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder bzw. ihre abhängigen Personen Ämter besetzen;
- 3) über ihnen bekannte abgeschlossene bzw. voraussichtliche Geschäfte, in denen sie als befangene Personen anerkannt werden können.

Die Befangenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes wird gemäß Artikel 81 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ definiert.

- 5.8. Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber der Gesellschaft wegen Schäden, die der Gesellschaft durch ihr schuldhaftes Handeln (Unterlassung) entstehen, sofern abweichende Gründe und Haftbeträge in föderalen Gesetzen nicht bestimmt sind.

Aufsichtsratsmitglieder, die gegen einen Beschluss abgestimmt haben, durch den der Gesellschaft Schaden entstanden ist, oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, werden von ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft freigestellt.

6. Sekretär (verantwortlicher Sekretär) des Aufsichtsrates

- 6.1. Um die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen zu gewährleisten, bestätigt der Aufsichtsratsvorsitzende in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden den Sekretär (verantwortlichen Sekretär) des Aufsichtsrates, errichtet das Sekretariat des Aufsichtsrates und bestimmt die Anforderungen an die organisatorische und technische Gewährleistung der Tätigkeit des Aufsichtsrates.
- 6.2. Der Sekretär (verantwortlicher Sekretär) des Aufsichtsrates
- organisiert die Vorbereitung des Arbeitsplans des Aufsichtsrates;
 - nimmt Forderungen entgegen und versendet Benachrichtigungen über die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen;
 - versendet Stimmzettel, Dokumente und Akten zu Aufsichtsratssitzungen gemäß Ziffer 8.8 dieser Geschäftsordnung;
 - nimmt die von den Aufsichtsratsmitgliedern ausgefüllten Stimmzettel entgegen;
 - führt Protokoll in den Aufsichtsratssitzungen und bereitet Protokolle zu Ergebnissen einer Briefwahl vor;
 - übt weitere Funktionen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, interner Dokumente der Gesellschaft und Anweisungen des Aufsichtsratsvorsitzenden aus.
- 6.3. Das Datum, an dem der Sekretär (verantwortlicher Sekretär) des Aufsichtsrates Dokumente und Akten, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind, erhalten hat, gilt als deren Zustellungsdatum an den Aufsichtsrat.

7. Arbeitsplan des Aufsichtsrates

- 7.1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden aufgrund seines Arbeitsplans durchgeführt, der gemäß Vorschlägen des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters, der Aufsichtsratsmitglieder, des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden, der Revisionskommission und des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft erstellt wird.
- 7.2. Vorschläge zum Arbeitsplan des Aufsichtsrates werden spätestens 30 Kalendertage vor Beginn des Planungszeitraums (Halbjahr, Jahr) eingereicht. Der Vorschlag zur Aufnahme einer Frage in den Arbeitsplan des Aufsichtsrates muss folgende Auskunft enthalten:
- Angaben zur Person (zum Organ), die den Vorschlag eingereicht hat;

- Formulierung von Fragen, die dem Aufsichtsrat zur Erörterung vorgelegt werden;
 - Gründe für die Fragestellung;
 - vorgeschlagene Termine für die Erörterung der jeweiligen Frage;
 - Unterschrift der Person (des Leiters des Organs), die den Vorschlag eingereicht hat.
- 7.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende beaufsichtigt die Vorbereitung des Arbeitsplans.
- 7.4. Der Arbeitsplan wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt.

8. Einberufung der Aufsichtsratssitzungen

- 8.1. Eine Aufsichtsratssitzung wird gemäß genehmigtem Arbeitsplan des Aufsichtsrates vom Aufsichtsratsvorsitzenden sowie auf dessen Eigeninitiative, auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes, des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden, der Revisionskommission, des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft oder einer Amtsperson, die für die Organisation und Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung zuständig ist (Leiter der Struktureinheit, die für die Organisation und Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung zuständig ist) einberufen.
- 8.2. Eine Aufforderung zur Durchführung einer Aufsichtsratssitzung hat folgende Auskunft zu enthalten:
- Angaben zur Person (zum Organ), die die Aufforderung eingereicht hat;
 - Formulierung von Fragen zur Tagesordnung der Sitzung;
 - Gründe für die Fragestellung;
 - Dokumente und andere Akten, die für die Erörterung der Fragen benötigt werden;
 - Unterschrift der Person (des Leiters des Organs), die die Einberufung der Sitzung verlangt hat.
- 8.3. Die Person, die die Aufforderung eingereicht hat, kann das Einberufungsdatum der Aufsichtsratssitzung und einen Entwurf zum Beschluss über die jeweilige Frage der Tagesordnung vorschlagen.

Die Aufforderung zur Einberufung einer Sitzung, die das Einberufungsdatum der Sitzung enthält, ist beim Aufsichtsrat spätestens 30 Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Datum einzureichen außer Aufforderungen zu dringlichen Fragen.

- 8.4. Der Aufsichtsratsvorsitzende trifft binnen fünf Kalendertagen, nachdem die Aufforderung zur Einberufung der Aufsichtsratssitzung eingereicht worden ist, eine der nachstehenden Entscheidungen:
- über die Einberufung der Aufsichtsratssitzung (Aufnahme der Frage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung) binnen 30 Kalendertagen, sofern in

rechtlichen Regelungen kein abweichender Termin für die Beschlussfassung zur eingereichten Frage bestimmt ist;

- über die Verweigerung einer Einberufung der Sitzung und informiert darüber die Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und die Person (den Leiter des Organs), die die Aufforderung eingereicht hat.
- 8.5. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf eine Einberufung der Aufsichtsratssitzung verweigern, sofern die Frage von einer nicht bevollmächtigten Person eingereicht worden ist oder nicht in der Kompetenz des Aufsichtsrates liegt, und sofern die Aufforderung zur Einberufung der Aufsichtsratssitzung keine Angaben, die unter Ziffer 8.2 dieser Geschäftsordnung benannt sind, enthält.
- 8.6. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen,
- um Vorschläge der Aktionäre zur Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und zur Aufstellung von Kandidaten für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft zu erörtern;
 - um eine Entscheidung über die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Entscheidungen zu anderen Fragen, die mit deren Einberufung und Durchführung verbunden und im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, in der Gesellschaftssatzung und in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen sind, herbeizuführen;
 - um den Jahresbericht der Gesellschaft zu genehmigen;
 - um eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen zu Fragen der Neuwahlen in den Aufsichtsrat und/oder Einsetzung des Vorstandes der Gesellschaft, dem die Beschlussfassung obliegt, sofern die zahlenmäßige Zusammensetzung dieser Organe keine Beschlussfähigkeit dieser Organe gewährleistet.
- 8.7. Die Tagesordnung der ordentlichen Aufsichtsratssitzung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt und genehmigt aufgrund des Arbeitsplans des Aufsichtsrates sowie der Aufforderungen von Personen (Organen) zur Einberufung der Sitzung, die nach Maßgabe des geltenden Rechts und dieser Geschäftsordnung eingereicht worden sind.

Der Entwurf zur Tagesordnung ist spätestens 20 Kalendertage vor dem Sitzungsdatum an den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft zu entsenden; sofern er keine Vorschläge dazu unterbreitet, ist die Tagesordnung drei Kalendertage nach Versand des Entwurfs vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen.

- 8.8. Der Aufsichtsratsvorsitzende entsendet spätestens sieben Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung an alle Aufsichtsratsmitglieder eine auf den Namen lautende schriftliche Benachrichtigung über die Einberufung der Aufsichtsratssitzung unter Angabe von

- Datum, Ort und Uhrzeit der Sitzung (sofern es eine Präsenzsitzung ist);
- Liste von Personen, die zur Sitzung eingeladen sind (sofern es eine Präsenzsitzung ist);
- Fragen der Tagesordnung der Sitzung.

Der Benachrichtigung sind beizufügen:

- Entwürfe zu Beschlüssen des Aufsichtsrates;
- Begründungen für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Beschlussfassung;
- Dokumente und weitere Akten;
- Stimmzettel (falls Sitzung per Briefwahl abgehalten wird) unter Angabe des Datums für die Vorlage des ausgefüllten Stimmzettels beim Aufsichtsrat.

Schriftliche Benachrichtigungen sind an die Aufsichtsratsmitglieder auf dem Postweg, per Telefax, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail bzw. anhand anderer Kommunikationsmittel zu versenden.

- 8.9. Der Entwurf zum Beschluss des Aufsichtsrates und vertrauliche Akten, die Geschäfts- oder Dienstgeheimnisse enthalten, sind dem Aufsichtsrat mit Vermerk „vertraulich“ zur Erörterung vorzulegen.
- 8.10. Die Regelungen zur Vorbereitung und Vorlage von Akten für die Aufsichtsratssitzungen werden in internen Dokumenten der Gesellschaft bestimmt, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen sind.

9. Regelungen zur Durchführung der Aufsichtsratssitzungen und zur Beschlussfassung

- 9.1. Der Aufsichtsratsvorsitzende organisiert die Durchführung der Aufsichtsratssitzungen gemäß Tagesordnung.

Das Reglement zur Durchführung der Aufsichtsratssitzungen wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.

- 9.2. In eine Aufsichtsratssitzung können Mitglieder der Exekutivorgane der Gesellschaft, der Revisionskommission der Gesellschaft, Vertreter der Staatsorgane, Personen, die Informationen und Akten zu den in der Sitzung erörterten Fragen vorbereitet haben, Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sowie weitere Personen eingeladen werden.

- 9.3. Der Vorsitzende in der Sitzung sorgt für Ordnung und Einhaltung des Reglements zur Durchführung der Sitzung, für eine sachliche und konstruktive Erörterung von Fragen der Tagesordnung und für die Wahrung von Rechten der Aufsichtsratsmitglieder auf deren Besprechung.

Der Aufsichtsrat kann seine Sitzung für höchstens drei Kalendertage unterbrechen. Binnen dieses Zeitraums muss die Sitzung mit derselben Tagesordnung fortgesetzt werden.

Nachdem die Erörterung der jeweiligen Fragen abgeschlossen ist, gibt der Vorsitzende die Abstimmungsergebnisse und den zur jeweiligen Frage gefassten Beschluss bekannt.

- 9.4. Das Quorum für die Durchführung einer Aufsichtsratssitzung zu Fragen der Tagesordnung, zu denen Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, gefasst werden, ist gegeben, sofern mehr als die Hälfte der bestellten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

Sollte die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder das Quorum unterschreiten, hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließen, um einen neuen Aufsichtsrat zu wählen.

- 9.5. Beschlüsse werden in den Aufsichtsratssitzungen mit einer Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen (einfache Stimmenmehrheit), gefasst, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ bzw. in der Gesellschaftssatzung nicht abweichend geregelt.

Zu Fragen der Tagesordnung, über die mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird, kann für die Feststellung des Quorums und der Abstimmungsergebnisse zu einer Frage der Tagesordnung die schriftliche Stellungnahme eines Aufsichtsratsmitgliedes, das in der Sitzung nicht anwesend ist, berücksichtigt werden, sofern folgende Bestimmungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der Aufsichtsrat die schriftliche Stellungnahme vor Beginn der Sitzung erhalten hat;
- das Aufsichtsratsmitglied seine Einstellung zu der Frage eindeutig formuliert und in der schriftlichen Stellungnahme angegeben hat, ob es „für“ oder „gegen“ den vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss abstimmt oder sich „enthalten“ hat;
- an der Sitzung mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen.

Eine schriftliche Stellungnahme, die Änderungen und Vorbehalte zum vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss enthält, ist bei Feststellung des Quorums und der Abstimmungsergebnisse nicht zu berücksichtigen. Wurde der Entwurf zum Beschluss in der Aufsichtsratssitzung geändert, ist die schriftliche Stellungnahme bei der Feststellung des Quorums und der Abstimmungsergebnisse ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Sollte die schriftliche Stellungnahme samt Benachrichtigung über die Sitzung nicht an die Aufsichtsratsmitglieder versandt worden, gibt der Vorsitzende die schriftliche Stellungnahme in der Sitzung bekannt.

Schriftliche Stellungnahmen werden bei Feststellung des Quorums und der Abstimmungsergebnisse zu jeder Frage gesondert bekanntgegeben, was im Protokoll der Sitzung fixiert wird.

Bei Feststellung des Quorums und der Abstimmungsergebnisse zu Fragen, die mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit bzw. Einstimmigkeit zu beschließen sind, dürfen keine schriftlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden.

9.6. Beschlüsse des Aufsichtsrates zu folgenden Fragen werden einstimmig, d. h. von allen bestellten Aufsichtsratsmitgliedern gefasst:

- Vorlage von Fragen zur Umwandlung bzw. Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des Liquidationsausschusses zur Erörterung in der Hauptversammlung der Aktionäre sowie deren Aufnahme in die Tagesordnung der Hauptversammlung;
- Abschluss eines Großgeschäfts, das Vermögen in einem Wert von 25 bis 50 Prozent des Bilanzwertes der Aktiva der Gesellschaft am Tag der Beschlussfassung über den Abschluss dieses Geschäfts zum Gegenstand hat;
- Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Wege der Platzierung von Zusatzaktien im Rahmen der genehmigten Aktien.

Fasst der Aufsichtsrat der Gesellschaft Beschlüsse, die einer einstimmigen Entscheidung bedürfen, werden Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt.

9.7. Mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit – mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder – werden Beschlüsse zu folgenden Fragen gefasst:

- Verweigerung der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- Verweigerung der Aufnahme einer Frage in die Tagesordnung der Hauptversammlung bzw. eines Kandidaten in die Kandidatenliste für Wahl in den Aufsichtsrat und die Revisionskommission der Gesellschaft, sofern in Artikel 55 Ziffer 6 und Artikel 53 Ziffer 5 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen;
- vorgezogene Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter.

Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, werden die Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt.

9.8. Ein Beschluss über die Zustimmung zu einem Geschäft der Gesellschaft, bei dem Befangenheit besteht, und über die Feststellung des Marktpreises von zu veräußerndem bzw. zu erwerbendem Vermögen oder Dienstleistungen wird vom Aufsichtsrat mit einer Stimmenmehrheit von unabhängigen Direktoren gefasst, die in das Geschäft nicht einbezogen sind.

Als unabhängiger Direktor gilt ein Aufsichtsratsmitglied, das den Anforderungen von Artikel 83 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ entspricht.

Gelten alle Aufsichtsratsmitglieder als befangene Personen und/oder nicht als unabhängige Direktoren, kann das jeweilige Geschäft auf Beschluss des Aufsichtsrates der Hauptversammlung zur Erörterung vorgetragen werden.

- 9.9. Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die einer einstimmigen Entscheidung bzw. qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind nur in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates im Beisein der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen.

Weitere Beschlüsse können durch Briefwahl (Umfrageverfahren) gefasst werden.

- 9.10. Aufsichtsratsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Bestellung von Vertretern der Aufsichtsratsmitglieder für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung bzw. die Beauftragung eines Dritten, unter anderem eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes, den Stimmzettel in Briefwahl zu unterzeichnen, ist unzulässig.
- 9.11. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt über eine Stimme, unter Vorbehalt der Regelungen von Ziffer 9.8 dieser Geschäftsordnung. Die Übertragung des Stimmrechts eines Aufsichtsratsmitgliedes auf eine andere Person, unter anderem auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied, ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsmitglieder gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

Die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes, das die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden in dessen Abwesenheit ausübt, ist in den Aufsichtsratssitzungen nicht entscheidend.

10. Regelungen zur Briefwahl

- 10.1. Beschlüsse des Aufsichtsrates, die gemäß Gesellschaftssatzung einer einfachen Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder bedürfen, können durch Briefwahl (Umfrageverfahren) gefasst werden.
- 10.2. Über die Durchführung einer Briefwahl entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- 10.3. Bei Durchführung einer Briefwahl werden an alle Aufsichtsratsmitglieder Benachrichtigungen über die Durchführung einer Briefwahl versandt, die den Anforderungen von Ziffer 8.8 dieser Geschäftsordnung entsprechen.

Die Stimmzettel haben einen Hinweis auf das Datum, an dem der ausgefüllte Stimmzettel dem Aufsichtsrat vorzulegen ist, zu enthalten.

Benachrichtigungen über die Durchführung einer Briefwahl sind an die Aufsichtsratsmitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem bestimmten Datum für die Vorlage des ausgefüllten Stimmzettels beim Aufsichtsrat zu versenden.

- 10.4. Die von den Aufsichtsratsmitgliedern ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten Stimmzettel sind dem Sekretär (verantwortlichen Sekretär) des Aufsichtsrates vorzulegen.
- 10.5. Es gilt, dass Aufsichtsratsmitglieder an der Briefwahl teilgenommen haben, sofern der Aufsichtsrat ihre Stimmzettel vor dem im Stimmzettel angegebenen Datum für die Vorlage des ausgefüllten Stimmzettels erhalten hat.

- 10.6. Ein Stimmzettel kann vollständig bzw. teilweise zu einigen Fragen für ungültig erklärt werden, sofern zu einer Frage mehrere Felder für die Abstimmung angekreuzt sind oder sofern der Stimmzettel vom abstimmenden Aufsichtsratsmitglied nicht unterzeichnet ist, bzw. sofern der Stimmzettel Änderungen und/oder Vorbehalte zum vorgeschlagenen Entwurf zum Beschluss enthält.
- 10.7. Zu den Ergebnissen der Briefwahl wird ein Protokoll nach Maßgabe von Abschnitt 11 dieser Geschäftsordnung aufgesetzt.

11. Regelungen zur Ausfertigung des Beschlusses des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Sekretär (verantwortlicher Sekretär) des Aufsichtsrates führt in der Aufsichtsratssitzung Protokoll.

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung ist spätestens drei Kalendertage nach Durchführung der Sitzung auszufertigen.

Das Protokoll der Sitzung hat folgende Auskunft zu enthalten:

- Sitzungsort und -zeit;
- Personen, die an der Sitzung teilnehmen;
- Tagesordnung der Sitzung;
- Fragen, über die abgestimmt wird, und Abstimmungsergebnisse dazu;
- gefasste Beschlüsse.

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet, der die korrekte Ausfertigung des Protokolls zu vertreten hat.

- 11.2. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse durch Briefwahl, hat das Protokoll der Sitzung (der Briefwahl) folgende Auskunft zu enthalten:

- Ausfertigungsdatum des Protokolls;
- Aufsichtsratsmitglieder, die zu diesem Datum unterzeichnete Stimmzettel vorgelegt haben;
- Tagesordnung;
- Fragen, über die abgestimmt wird, und Abstimmungsergebnisse dazu;
- gefasste Beschlüsse.

Das Protokoll der Sitzung (der Briefwahl) ist spätestens drei Kalendertage nach dem Datum, das für die Vorlage der ausgefüllten Stimmzettel bestimmt ist, auszufertigen.

Das Protokoll der Sitzung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet. Dem Protokoll werden die von den Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneten Stimmzettel beigelegt.

- 11.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet aufgrund der Protokolle die Beschlüsse des Aufsichtsrates. Beglaubigte Kopien der Protokolle und Beschlüsse werden an die Aufsichtsratsmitglieder und den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft entweder versandt oder ausgehändigt.

11.4. Protokolle und Beschlüsse von Sitzungen des Aufsichtsrates werden der Revisionskommission und dem Wirtschaftsprüfer auf deren Verlangen vorgelegt.

12. Offenlegung von Informationen über die Tätigkeit des Aufsichtsrates

12.1. Die Gesellschaft hat Protokolle der Aufsichtsratssitzungen einem Aktionär (Aktionären), der Zugangrecht zu diesen Unterlagen genießt, binnen sieben Werktagen nach entsprechender Aufforderung in den Räumlichkeiten des Exekutivorgans der Gesellschaft zur Einsichtnahme offenzulegen.

12.2. Zu Ergebnissen der Aufsichtsratssitzungen können Pressemitteilungen nach Maßgabe interner Dokumente der Gesellschaft veröffentlicht werden.

13. Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrates

13.1. Um begründete und effiziente Entscheidungen herbeizuführen, errichtet der Aufsichtsrat Ausschüsse für Wirtschaftsprüfung, Ernennung und Vergütung sowie andere provisorische und ständige Ausschüsse und Kommissionen.

13.2. Hauptfunktionen der Ausschüsse sind eine allseitige Vorabprüfung von Fragen, die in der Kompetenz des Aufsichtsrates liegen und zu ihren Geschäftsfeldern gehören, sowie die Vorbereitung von Empfehlungen für den Aufsichtsrat.

13.3. Die Kompetenzen und die Geschäftsordnung von Ausschüssen werden in unternehmensinternen Dokumenten der Gesellschaft geregelt, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigt werden.

13.4. Ausschüsse des Aufsichtsrates bilden sich und handeln nach Maßgabe von Geschäftsordnungen der Ausschüsse, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden; sie halten sich in ihrer Tätigkeit an die in der Russischen Föderation geltenden rechtlichen Regelungen, die Satzung und an Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Gesellschaft.

13.5. Kommissionen des Aufsichtsrates werden errichtet, um einzelne Geschäftsfelder und Projekte der Gesellschaft zu evaluieren.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre in Kraft.

14.2. Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung in einem Widerspruch zu den in der Russischen Föderation geltenden Rechtssätzen und/oder zur Gesellschaftssatzung stehen, treten sie außer Kraft, und es sind einschlägige rechtliche Regelungen der Russischen Föderation und/oder der Gesellschaftssatzung anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsordnung zieht nicht die Unwirksamkeit weiterer Regelungen und der Geschäftsordnung insgesamt nach sich.

14.3. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erlischt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der OAO Gazprom, die durch Beschluss der

Jahreshauptversammlung der Aktionäre der OAO Gazprom vom 28. Juni 2002,
Protokoll Nr. 1, gebilligt worden ist.